

Eisenwerk
Erla GmbH

Eisenwerk Erla GmbH

**Gießereistraße 1
D-08340 Schwarzenberg**

Tel.: +49 3774 123 0
Fax.: +49 3774 123 203
Internet: www.jkm-erla.com
eMail: info@jkm-erla.com

Lieferanten – Handbuch

Ausgabe 2025

- in Anlehnung an DIN EN 9100 -

(Revisionsstand: 06.25)



Ausgabe unterliegt dem Änderungsdienst: ja X / nein



Inhaltsverzeichnis

Pkt.	Bezeichnung	Datei	Revision
	Inhaltsverzeichnis	SM_00	1/ 06.25
	Einleitung	SM_01	1 / 06.25
	Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten	SM_02	0 / 03.24
	Lieferanten-Management /Freigabeprozess	SM_03	0 / 03.24
	Sicherstellung der Anlieferqualität vor Bezug	SM_04	0 / 03.24
	Bestellabwicklung	SM_05	0 / 03.24
	Information und Dokumentation	SM_06	0 / 03.24
	Prüfungen, Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen	SM_07	0 / 03.24
	Lieferantenbewertung – ständige Verbesserung	SM_08	0 / 03.24
	Umwelt- und Sozialverantwortung	SM_09	0 / 03.24
	Rechtliche Aspekte – Eingeschränkte Stoffe	SM_10	0 / 03.24



Einleitung

Die Eisenwerk Erla GmbH, nachfolgend EWE genannt, bietet maßgeschneiderte Problemlösungen für die Herstellung von Gussteilen in einer umfangreichen Werkstoffpalette für unsere Kunden aus dem Bereich Automotive, Aerospace, Agrartechnik und anderer Segmente sowie Bearbeitung an.

Die von uns gelieferten Produkte entsprechen einem hohen Qualitätsanspruch, deren Werthaltigkeit durch interne Prozesse aber auch durch den Einkauf von Kooperationsleistungen bei qualifizierten Partnern und vom Kunden freigegebenen Quellen eine weitere Veredelung erfährt.

Diesem Verständnis dienend, sind folgende Grundsätze der Qualitätspolitik des Unternehmens formuliert:

- **Kundenzufriedenheit**
- **Produktqualität und Prozesseffizienz**
- **Begrenzung von Risiken und Streben nach ständiger Verbesserung**

Die Einhaltung dieser Grundsätze erwarten wir auch von allen unseren Zulieferern, Dienstleistern (Kooperationspartner mechanische Bearbeitung) und Geschäftspartnern, nachfolgend Lieferant*en genannt.

Die Situation auf den Rohstoffmärkten hat sich in den letzten Jahren weiter zugespitzt, u. a. durch globale Einflüsse (Pandemie, Energie- und Rohstoffknappheit) sowie gestörte Lieferketten, monopolistische Strukturen oder lukrativere Vermarktungsmöglichkeiten in anderen Branchen, umweltbedingte Engpässe sowie börsenabhängige Schwankungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen sowie der Begrenztheit der eigenen Kapazitäten und Ressourcen ist eine partnerschaftliche, nachhaltige und leistungsorientierte Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten unabdingbar.

Umfang

Dieses Lieferanten-Handbuch und die damit verbundenen Anforderungen nach ISO 9001, IATF 16949, 14001, 50001 und AS9100 gelten für alle Lieferanten. Es sind wesentliche Aspekte dieser Normen und daraus ergebende Anforderungen im Allgemeinen aufgeführt. Im Falle von abweichenden Vereinbarungen in anderweitigen Verträgen und verbindlichen Dokumenten zum Lieferanten-Handbuch haben diese Vereinbarungen und Verträge Vorrang.

Mitgeltende Unterlagen

Einkaufsbedingungen der Eisenwerk Erla GmbH (Stand: 2017-10)

https://www.eisenwerk-erla.de/dokumente/Einkaufsbedingungen_EWE_de.pdf

Allgemeine Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise (Stand April 2025)

https://www.eisenwerk-erla.de/dokumente/Allgemeine_Verhaltensregeln_Deutsch_Stand_April_2025.pdf

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) aufbauend auf den internationalen Normen ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 und ISO 9100.

Ziel sollte weiterhin die Einführung bzw. Anwendung von branchenspezifischen Managementsystemen IATF (automobil) und/oder nach EN 9100 (Luft- und Raumfahrt), soweit zutreffend sein.

Branchenspezifische Zusatzforderungen müssen unabhängig von der grundlegenden QM-Normung Berücksichtigung finden, wenn zutreffend.

Grundsätze des QM sind:

- **Kundenorientierung**
- **Führung**
- **Einbeziehung von Personen**
- **Prozessorientierter Ansatz**
- **Verbesserung**
- **Faktengestützte Entscheidungsfindung**
- **Beziehungsmanagement**

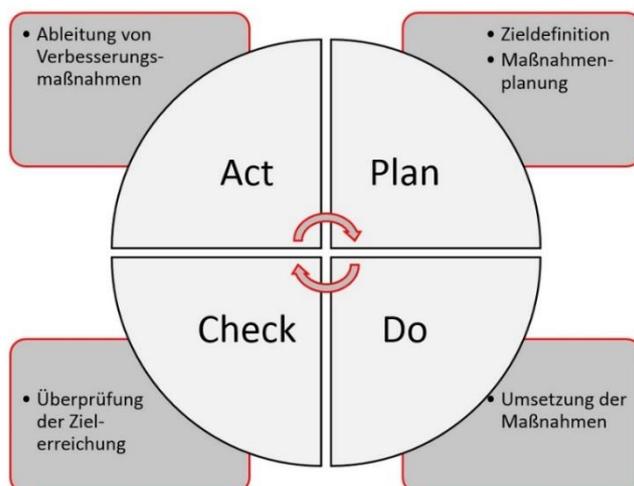
Um damit den Anforderungen unserer Kunden gerecht zu werden:

- **Qualitäts-, Termin- und Mengentreue**
- **Flexibilität**
- **Hoher Servicegrad.**

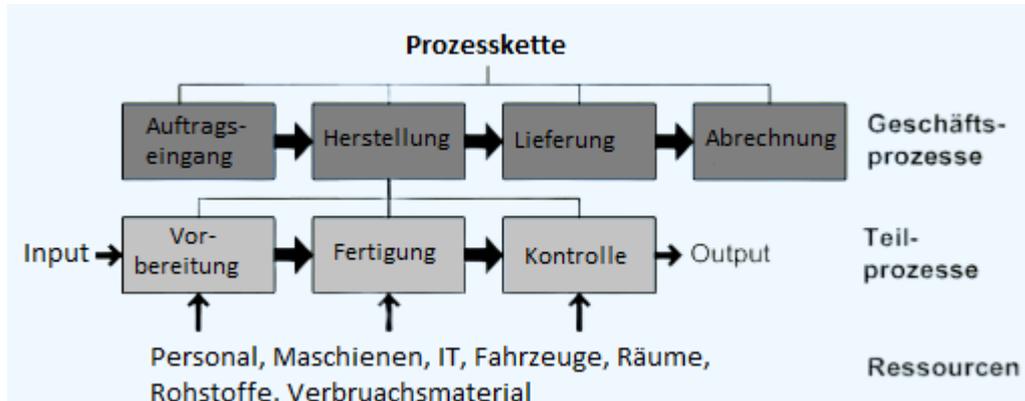
Besondere Bedeutung kommt dem prozessorientierten Ansatz bei der Entwicklung, Verwirklichung und Verbesserung der Wirksamkeit des QM-Systems zu.

Der Lieferant sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

Ein wichtiges Basistool zur Prozessorientierung ist der PDCA-Zyklus.



Die Geschäftsprozesse sind durch den Lieferanten zu definieren und in ihren Wechselwirkungen zu beachten (siehe beispielhaft nachstehende Grafik).



Der Lieferant stellt sicher, dass die Qualitätspolitik und die Qualitätsziele für das Qualitätsmanagementsystem festgelegt und mit den Rahmenbedingungen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens vereinbar sind. Die oberste Leitung der Organisation bewertet regelmäßig die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements.

Der Lieferant garantiert, dass die Anforderungen des Kunden und zutreffende gesetzliche sowie behördliche Anforderungen bestimmt, verstanden und beständig erfüllt werden.

Der Lieferant muss die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau, die Verwirklichung, die Aufrechterhaltung und die fortlaufende Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems bestimmen und bereitstellen.

Personen, die Tätigkeiten verrichten, welche die Leistung und die Wirksamkeit des QM-Systems beeinflussen, müssen über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und mittels Schulung auf dem neusten Stand halten. Durch den Lieferanten ist der Schulungsbedarf systematisch zu ermitteln und die Mitarbeiter regelmäßig zu Themen des Qualitäts-, Umwelt-, Energie und Arbeitsschutz-Managements zu schulen.

Ergänzung (1) für Lieferanten des Bereichs Luftfahrt (DIN EN 9100:2018)

8.4.1 Allgemeines

Die Organisation muss sicherstellen, dass extern bereitgestellte Prozesse, Produkte und Dienstleistungen den Anforderungen entsprechen.

Die Organisation ist für die Konformität aller extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich jener, die aus vom Kunden festgelegten Quellen stammen.

Die Organisation muss sicherstellen, dass, wenn gefordert, vom Kunden vorgegebene oder genehmigte externe Anbieter, einschließlich solcher für Verfahren (z. B. spezieller Prozesse), verwendet werden.



Die Organisation muss bei der externen Bereitstellung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen sowie bei der Auswahl und dem Einsatz externer Anbieter die damit verbundenen Risiken bestimmen und managen.

Die Organisation muss verlangen, dass externe Anbieter ebenfalls geeignete Kontrollen bei ihren direkten und nachfolgenden externen Anbietern durchführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen erfüllt werden.

Die Organisation muss Steuerungsmaßnahmen bestimmen, die für extern bereitgestellte Prozesse, Produkte und Dienstleistungen durchzuführen sind, wenn:

- a) Produkte und Dienstleistungen von externen Anbietern für die Integration in die organisationseigenen Produkte und Dienstleistungen vorgesehen sind;
- b) Produkte und Dienstleistungen den Kunden direkt durch externe Anbieter im Auftrag der Organisation bereitgestellt werden;
- c) ein Prozess oder ein Teilprozess infolge einer Entscheidung durch die Organisation von einem externen Anbieter bereitgestellt wird.

Die Organisation muss Kriterien für die Beurteilung, Auswahl, Leistungsüberwachung und Neubeurteilung externer Anbieter bestimmen und anwenden, die auf deren Fähigkeit beruhen, Prozesse oder Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen bereitzustellen. Die Organisation muss dokumentierte Informationen zu diesen Tätigkeiten und über jegliche notwendigen Maßnahmen aus den Bewertungen aufbewahren.

ANMERKUNG: Im Rahmen der Bewertung und Auswahl externer Anbieter kann die Organisation nach ihrem Ermessen Qualitätsdaten verwenden, die aus objektiven und zuverlässigen externen Quellen stammen (z. B. Informationen von einer akkreditierten Qualitätsmanagementsystem- oder Prozess-Zertifizierungs-Stelle, Zulassung von externen Anbietern durch Behörden oder Kunden). Die Verwendung derartiger Daten wäre nur ein Bestandteil des Managements externer Anbieter der Organisation, und die Organisation bleibt verantwortlich für die Verifizierung, dass die bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die festgelegten Anforderungen erfüllen.



Lieferanten-Management /Freigabeprozess

Der Freigabeprozess und damit die Bewertung der Qualitäts- und Umweltfähigkeit von Lieferanten vor dem Erstauftrag unterliegt folgenden Schritten:

1. Lieferanten-Selbstauskunft inkl. CSR-Fragebogen

Der EWE-Fragebogen ist komplett auszufüllen und inklusive der angeforderten Zertifikate/Dokumente innerhalb der durch EWE festgelegten Frist zurückzusenden.

- Bei Bedarf bitten wir Sie, die Unterlagen unter folgender E-Mail-Adresse anzufordern: suppliermanagement@jkm-erla.com

Der ausgefüllte und positiv bewertete Fragebogen bildet die Grundlage für ein Erstgeschäft, wird jedoch auch zur Aktualisierung von Lieferantendaten aus besonderem Anlass, z. B. Standortwechsel, Umfirmierung verwendet.

Kriterien für die positive Bewertung und damit Freigabe des Lieferanten sind:

- **Vollständige Beantwortung aller Fragen** und Gegenzeichnung der Lieferanten-Selbstauskunft
- **Vorlage gültiger Zertifikate** (max. Karenzzeit 12 Monate im laufenden Anfrageprozess) oder
- positive Gesamteinschätzung, überwiegend mit „ja“ beantwortete Einzelfragen in der Lieferanten-Selbstauskunft zum Qualitäts-Management-System
- **unauffällige Sanktionslistenprüfung**

2. Anlassbezogene Durchführung eines Lieferantenaudits „Second Party“

Der Lieferant gestattet EWE im auslösenden Bedarfsfall

- negatives Ergebnis lt. Lief.-Selbstauskunft oder Lieferantenbewertung
- Reklamation
- Beurteilung der Fertigungs- u. Liefervoraussetzungen (insbesondere bei neuem Standort, geändertem Sortiment und/oder Fertigungsverfahren)
- Erprobungen
- Kundenforderung (EWE-Kunde)

Audits vor Ort durchzuführen. Audits können jedoch auch in Form von Selbstaudits erfolgen.

Die Einzelheiten des Audits werden zwischen den Parteien im Vorfeld abgesprochen. Ein Audit wird rechtzeitig angekündigt und orientiert sich gegebenenfalls an der ISO 9001, IATF 16949, ISO 14001, ISO 50001, EN 9100 und dem Abfallrecht oder anderen gängigen branchen-/kundentypischen Auditarten (Prozessaudit nach VDA 6.3 o.ä.).



Der Lieferant gewährt EWE nach vorheriger Absprache, soweit für die gelieferten Produkte notwendig, Zutritt zu relevanten Betriebsstätten, Prüfbereichen und Lagern sowie Einsicht in qualitätsrelevante Unterlagen und erteilt auf Anfrage von EWE benötigte Auskünfte. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Die Bewertung des Audits erfolgt auf Basis eines Fragekatalogs zum Qualitäts-, Umwelt- u. Energiemanagementsystem des Lieferanten nach dem Grad der Erfüllung von Kriterien und wird dem Lieferanten in Folge mitgeteilt:

A-Lieferant: >= 90 %
B-Lieferant: >= 75 %
C-Lieferant: >= 60 %

Die Bewertung der Fragen zum Energiemanagement dient der Information u. geht nicht in die Gesamtbewertung ein (lt. ISO 50001 unterliegen dem Energie-Management Brennstoffe, Dampf, Wärme, Druckluft u. vergleichbare Medien).

EWE teilt dem Lieferanten das Ergebnis seiner Audits mit. Sind aufgrund des Ergebnisses des Audits Korrekturmaßnahmen notwendig, wird der Lieferant unverzüglich einen Maßnahmenplan erstellen, diesen in der sachlich gebotenen Frist umsetzen und EWE zum Erfüllungsgrad unterrichten.

Der Lieferant hat zur Absicherung der Qualität eine regelmäßige Requalifikation seines Lieferumfangs nach IATF und VDA-Band „Produktherstellung und -lieferung, Robuster Produktionsprozess“ durchzuführen. Sofern nicht anders vereinbart, entspricht der Umfang einer Requalifikation dem Umfang der PPF-Bemusterung. Die Ergebnisse sind intern zu dokumentieren, sicher aufzubewahren und auf Verlangen an EWE zu übermitteln.

Für die Punkte unter 1. und 2. gilt, bei andauernder negativer Bewertung erfolgt die Sperrung des Lieferanten.

3. Geheimhaltungsvereinbarung

Vor dem Erstgeschäft ist, falls es sich um Lieferungen und Leistungen mit direktem Fertigungsbezug handelt, eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Das gilt auch für Entwicklungs- oder Entsorgungsbereiche sowie externe Kooperationspartner.

4. Bestellung u. Bewertung von Probelieferungen

Der Lieferant schlägt bedarfsgerecht und problemlösungsorientiert Materialien/Produkte zur Erprobung vor und begleitet dieses Verfahren gemeinsam mit EWE, ggf. bis zur Belieferung in Serie. Im Vorfeld sind Auskünfte über Stoff- und Produkteigenschaften zu übermitteln.

Bei externer Kooperation werden im Rahmen der Auftragsvergabe Muster angefordert.



Ergänzung (2) für Lieferanten des Bereichs Luftfahrt (DIN EN 9100:2018)

8.4.1.1 Die Organisation muss:

a) den Prozess, die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Status der Zulassung, die Änderungen des Status der Zulassung und Voraussetzungen für einen gesteuerten Einsatz von externen Anbietern in Abhängigkeit von deren Zulassungsstatus festlegen;

b) ein Verzeichnis ihrer externen Anbieter unterhalten, das den Status der Zulassung (z. B. zugelassen, bedingt zugelassen, nicht zugelassen) und den Umfang der Zulassung (z. B. Produkttyp, Prozessfamilie) angibt;

c) in regelmäßigen Abständen die Leistungsfähigkeit der externen Anbieter bewerten, einschließlich der Konformität von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen und der pünktlichen Lieferleistung;

d) die notwendigen Maßnahmen festlegen, wenn es sich um externe Anbieter handelt, die die Anforderungen nicht erfüllen;

e) Anforderungen zur Kontrolle dokumentierter Informationen festlegen, die von externen Anbietern erstellt und/oder aufbewahrt werden.



Sicherstellung der Anlieferqualität vor Bezug

Der Lieferant prüft während des Fertigungsprozesses an geeigneten Punkten die Qualität der zur Lieferung vorgesehenen Produkte.

Die Prüfverfahren sind in Prüfplänen geregelt, die Ergebnisse werden dokumentiert.

EWE trägt keine Entwicklungsverantwortung.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechten Produkte liefern, muss vor Lieferung alternativer Produkte eine schriftliche Sonderfreigabe von EWE eingeholt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zur eindeutigen Bezeichnung der Produkte auf dem Lieferschein.

Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte.

Der Lieferant schlägt den Abschluss einer Qualitätssicherheitsvereinbarung vor.

Der Lieferant erklärt in jedem Fall den Ursprung der Ware.

Ergänzung (3) für Lieferanten des Bereichs Luftfahrt (DIN EN 9100:2018)

8.4.2 Art und Umfang der Steuerung

Die Organisation muss sicherstellen, dass extern bereitgestellte Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die Fähigkeit der Organisation, ihren Kunden beständig konforme Produkte und Dienstleistungen zu liefern, nicht nachteilig beeinflussen.

Die Organisation muss:

a) sicherstellen, dass extern bereitgestellte Prozesse unter der Steuerung ihres Qualitätsmanagementsystems verbleiben;

b) sowohl die Maßnahmen zur Steuerung festlegen, die sie beabsichtigt für einen externen Anbieter anzuwenden, als auch die Maßnahmen zur Steuerung, die sie beabsichtigt für die Ergebnisse anzuwenden;

c) berücksichtigen:

1) die potenziellen Auswirkungen der extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen auf die Fähigkeit der Organisation, beständig die Kundenanforderungen sowie zutreffende gesetzliche und behördliche Anforderungen zu erfüllen;



2) die Wirksamkeit der durch den externen Anbieter angewendeten Maßnahmen zur Steuerung;

3) die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der Leistungsfähigkeit der externen Anbieter (siehe 8.4.1.1 c).

d) die Verifizierungsmaßnahmen oder andere Tätigkeiten bestimmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen den Anforderungen entsprechen.

Verifizierungsmaßnahmen hinsichtlich extern bereitgestellter Prozesse, Produkte und Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den von der Organisation ermittelten Risiken erfolgen. Dies muss die Inspektion oder periodische Prüfung, soweit anwendbar, enthalten, wenn ein hohes Risiko von Nichtkonformitäten besteht, einschließlich des Vorhandenseins von gefälschten Teilen.

ANMERKUNG 1 Die in einer Ebene der Lieferantenkette durch den Kunden durchgeführten Verifizierungstätigkeiten stellen die Organisation nicht von der Verantwortung frei, annehmbare Prozesse, Produkte und Dienstleistungen zu liefern und alle Anforderungen einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Die Verifizierungstätigkeiten können umfassen:

— Überprüfung von objektiven Nachweisen der Konformität von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen von externen Anbietern (z. B. Begleitdokumentation, Konformitätsbescheinigung, Prüfdokumentation, statistische Aufzeichnungen, Dokumente über die Prozessregelung, Ergebnisse der Verifizierung von Produktionsprozessen und der Begutachtung von nachfolgenden Änderungen des Produktionsprozesses);

— Prüfung und Audit vor Ort beim externen Anbieter;

— Überprüfung der geforderten Dokumentation;

— Prüfung der Daten zur Genehmigung des Produktherstellungsprozesses;

— Prüfung von Produkten oder Verifizierung von Dienstleistungen bei Erhalt;

— Überprüfung der Übertragungen von Produktverifizierungsaktivitäten an den externen Anbieter.

Wenn ein extern bereitgestelltes Produkt für die Produktion vor dem Abschluss aller geforderten Verifizierungstätigkeiten freigegeben wird, muss dieses gekennzeichnet und dokumentiert werden, um einen Rückruf und den Austausch zu ermöglichen, wenn sich nachträglich herausgestellt hat, dass das Produkt den Anforderungen nicht entspricht.

Wenn die Organisation Verifizierungstätigkeiten an den externen Anbieter überträgt, müssen die Anforderungen und das Ausmaß für eine Übertragung festgelegt und eine



Liste der Übertragungen unterhalten werden. Die Organisation muss regelmäßig die delegierten Verifizierungsaktivitäten des externen Anbieters überwachen.

Wenn Prüfberichte externer Anbieter zur Verifizierung von extern bereitgestellten Produkten genutzt werden, dann muss die Organisation einen Prozess zur Bewertung der Daten in den Prüfberichten einführen, um zu bestätigen, dass das Produkt den Anforderungen entspricht. Wenn ein Kunde oder eine Organisation Rohstoffe als bedeutendes operatives Risiko identifiziert hat (z. B. kritische Einheiten), dann muss die Organisation einen Prozess zur Validierung der Genauigkeit von Prüfberichten einführen.



Bestellabwicklung

Die Warenlieferungen und Leistungen haben entsprechend den übergebenen Bestellungen, inkl. weiterer, ergänzender Verträge und abgestimmter Dokumente zu erfolgen.

Folgende Bestellangaben sind für den Lieferant bindend:

- Materialart, inkl. Spezifikation und ergänzende Bestelltexte
- Liefermenge
Bei Gefahrstoffen ist der Lieferant zur Einhaltung des Gefahrenpotenzials aus Menge u. Stoffeigenschaften verpflichtet, ggf. sind mit EWE abweichende Liefermengen abzustimmen.
- Zertifikate je Lieferung
- Liefertermin
- Preis, inkl. Zu- und Abschläge sowie Zahlungsziel
- Verpackung
- Anlieferadresse
- Lieferbedingungen

Der Lieferant übermittelt je Bestellung, bzw. Einzelabruf eine Auftragsbestätigung. Sollten bei Bestelleingang bereits Abweichungen erkennbar sein, wird der Lieferant EWE umgehend informieren und eine gemeinsame, zielorientierte Lösung herbeiführen.

Bei Anlieferung sind folgende Mindestangaben bezüglich Kennzeichnung und Gewicht umzusetzen:

Die anzuliefernden Waren sind auf den Lieferpapieren, der Rechnung und den Verpackungseinheiten genau zu kennzeichnen, es sind die Bestell-Nr. und die empfangende Stelle lt. Bestellung anzugeben. Jedes Gebinde ist mit dem exakten Stückgewicht (brutto/netto) oder einer Angabe über den mengenmäßigen Inhalt bei zählbaren Gütern (z.B. Stück, Tube o.ä.) zu versehen. Sollte es sich um palettierte und um schrumpfte Einzelgebände handeln, ist sowohl jedes Einzelgebände mit der exakten Inhaltsmenge zu beziffern als auch die Palette als Ganzes. Sollte es sich um lose Schüttgüter handeln, ist der Original-Wiegeschein vorzulegen.

Der Lieferant setzt zum Schutz der hergestellten und zu liefernden Produkte geeignete/umweltverträgliche/ggf. vorgeschriebene Verpackungen ein und stellt diese zum Transport bereit. Die Warenauslieferung/-transport werden durch zugelassene Unternehmen mit entsprechendem Sach- und Fachkundenachweis erfolgen, wovon sich der Lieferant im Vorfeld überzeugt hat.

Des Weiteren sind die Anlieferhinweise laut Bestellung bzw. Flyer Allgemeine Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise zu beachten.

Die Annahme von Ware kann nur in den von EWE festgelegten und bekannt gegebenen Zeiten erfolgen.

Der Lieferant, Dienstleister, Transporteur ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bei der Lieferung bis zum festgelegten Standplatz, Verwendungs- oder Lagerort. Die Entlastung des Lieferanten/Transporteurs erfolgt nach Entgegennahme der Ware durch den verantwortlichen Mitarbeiter von EWE einschließlich Bestätigung auf dem Lieferschein.

Nach ordnungsgemäßer Warenlieferung übersendet der Lieferant EWE eine Rechnung, im Regelfall elektronisch an folgende E-Mail-Adresse:

accounting@jkm-erla.com

Ergänzung (4) für Lieferanten des Bereichs Luftfahrt (DIN EN 9100:2018)

8.4.2 Informationen für externe Anbieter

Die Organisation muss die Angemessenheit der Anforderungen vor deren Bekanntgabe gegenüber externen Anbietern sicherstellen.

Die Organisation muss den externen Anbietern ihre Anforderungen in Bezug auf Folgendes mitteilen:

a) die bereitzustellenden Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, **einschließlich der Bestimmung der relevanten technischen Daten (z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Arbeitsanweisungen)**;

b) die Genehmigung von:

- 1) Produkten und Dienstleistungen;
- 2) Methoden, Prozessen und Ausrüstungen;
- 3) Freigabe von Produkten und Dienstleistungen.

c) die Kompetenz, einschließlich jeglicher erforderlichen Qualifikation von Personen;

d) das Zusammenwirken des jeweiligen externen Anbieters mit der Organisation;

e) die Steuerung und Überwachung der Leistung des jeweiligen externen Anbieters, die von der Organisation eingesetzt werden;

f) die Verifizierungs- oder Validierungstätigkeiten, die die Organisation oder deren Kunde beabsichtigt, beim jeweiligen externen Anbieter durchzuführen;

g) die Lenkung der Entwicklung;

h) die besonderen Anforderungen, kritischen Einheiten oder Schlüsselmerkmalen;

i) Test, Prüfung und Verifizierung (einschließlich der Verifizierung von Produktionsprozessen);



j) den Einsatz von statistischen Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörige Anweisungen zur Abnahme durch die Organisation;

k) das Erfordernis:

- ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen;
- vom Kunden vorgegebene oder genehmigte externe Anbieter, einschließlich solcher für Verfahren (z. B. spezieller Prozesse) zu verwenden;
- die Organisation hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und deren Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen;
- den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern (siehe 8.1.4);
- der Organisation Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte und hierzu die Genehmigung der Organisation einzuholen;
- die anzuwendenden Anforderungen, einschließlich Kundenanforderungen an die externen Anbieter weiterzureichen;
- Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits bereitzustellen;
- dokumentierte Informationen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen aufzubewahren.

l) das Zugangsrecht für die Organisation, ihre Kunden und regelsetzende Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und zu den entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette;

m) die Sicherstellung, dass sich alle Personen der folgenden Aspekte bewusst sind:

- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.



Information und Dokumentation

Wird deutlich, dass getroffene Vereinbarungen wie zum Beispiel Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen unter anderem nicht eingehalten werden können, bzw. werden dem Lieferanten nach Auslieferung Abweichungen erkennbar, informiert der Lieferant EWE hierüber unverzüglich.

Der Lieferant verpflichtet sich, EWE vor deren Umsetzung über folgende Änderungen zu informieren:

- Änderungen von Fertigungsverfahren, vereinbarten Prüfmethode oder Prüfungen sowie Änderungen von Ausgangsmaterialien, welche qualitätsrelevante Auswirkungen auf die Gebrauchseigenschaften des Lieferprodukts haben
- Verlagerungen von Fertigungsstandorten, wenn abweichend von bereits existierenden Fertigungsstandorten

so dass EWE prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken könnten. Diese Prüfung befreit den Lieferanten aber nicht von seinen Vertragspflichten.

Bei sich wesentlich auf die Gebrauchseigenschaften der Produkte auswirkenden Änderungen ist EWE im Vorfeld zu informieren und für die Lieferung die Zustimmung einzuholen.

Die vorstehend beschriebenen Änderungen werden vom Lieferanten dokumentiert und stehen bei Bedarf auszugsweise zur Verfügung.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle übergebenen Unterlagen prüfen, dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten EWE mitteilen. Der Lieferant garantiert beim Auftreten von Problemen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand die Reaktion in einer angemessenen Zeit und angemessenen Umfang vor Ort.

Der Lieferant regelt die Lenkung der Dokumente und Daten in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um.

Des Weiteren fügt der Lieferant jeder Lieferung einen Lieferschein bei.

Die Aufbewahrungsfrist qualitäts- und fertigungsrelevanter Dokumente beträgt bis zu 30 Jahre (abhängig vom Lebenszyklus).



Prüfungen, Nichtkonformitäten u. Korrekturmaßnahmen

Die Wareneingangsprüfung von EWE beschränkt sich auf folgende Punkte:

- Vergleich der angelieferten, verpackten Einheiten mit den Lieferscheindaten hinsichtlich Menge und Bezeichnung
- Zustand der Verpackung (Prüfung auf äußerliche Transport- und Lagerschäden)
- Sauberkeit und Vollständigkeit der Beschriftung der Verpackungseinheiten
- Identitätsprüfung aufgrund der Verpackungsaufschriften

und findet im üblichen Geschäftsablauf statt.

Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, ist EWE berechtigt, die Produkte einer stichprobenartigen Prüfung zu unterziehen.

Offensichtliche Mängel werden dem Lieferanten mittels Reklamation (bei Erfordernis sofort mündlich) und/oder per Mail und Fotodokumentation angezeigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einzuleiten und uns diese, je nach Schwere des Fehlers, mittels 8D Bericht mitzuteilen.

Erkennt EWE zu einem späteren Zeitpunkt verdeckte Fehler des Produkts, welche im Rahmen der stichprobenartigen Wareneingangsprüfung nicht detektiert werden konnten, ist EWE zur Reklamation berechtigt (verspätete Mängelrüge).

Der Lieferant hat in angemessener Frist in Abstimmung mit EWE geeignete, von ihm zu erfüllende Nacherfüllungsmaßnahmen einzuleiten und für Abhilfe zu sorgen, sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht, anderenfalls ist das ein offener Punkt.

Der Lieferant übernimmt die Kosten aus Reklamation, Nacharbeit und Reklamationsbearbeitung.



Lieferantenbewertung - ständige Verbesserung

EWE führt jährlich eine Bewertung der Lieferergebnisse u. des Lieferantenverhaltens durch.

Bewertet werden die Kategorien:

- Lieferqualität (Art u. Menge, Einhaltung der Bestellspezifikation, offensichtliche Fehler u. Mängel d. Lieferung)
- Rückweisung
- Termintreue
- Mengentreue
- Serviceverhalten
- Umweltverhalten

Bei der Bewertung externer Kooperationspartner fließen keine Rückweisungen, sondern Sonderfahrten (deren Anzahl) in die Bewertung ein.

Kriterium für eine positive Bewertung der Qualitäts- u. Umweltleistung ist ein Gesamtergebnis von mind. 60%, wobei folgende Lieferanteneinteilung gilt:

- **A-Lieferant: ≥ 90%**
- **B-Lieferant: ≥ 75%**
- **C-Lieferant: ≥ 60%**

Das Ergebnis wird dem Lieferanten schriftlich übermittelt. Bei negativem Ergebnis erfolgt die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen bzw. eines Qualifizierungsprogramms, welches ein Audit einschließen kann. Bei anhaltend negativer Lieferantenbewertung erfolgt die Sperrung des Lieferanten.

EWE-intern erfolgt zusätzlich eine weitere Bewertung hinsichtlich Lebenswegbetrachtung (nach ISO 14001:2015) mittels Ampelprinzip. Zu bewertenden Aspekte sind das Ergebnis der QM-Bewertung, vorliegende Zertifizierungen, Warenursprung, Code of Conduct sowie Compliance-Erklärung:

- Grün: ≥ 70% der Aspekte positiv
- Gelb: ≥ 30% und < 70% der Aspekte positiv
- Rot: < 30% der Aspekte positiv

Dabei gilt eine Gesamtbewertung mit Grün als positiv, Gelb als positiv mit Einschränkung und Rot als negativ. Das Ergebnis der Bewertung fließt in das Bestellverhalten ein und kann auf Anforderung des Lieferanten ausgewertet werden.

Qualitätsziele

Der Lieferant wird im Rahmen seines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses das Null-Fehler-Ziel anstreben. Eine Garantie oder garantieähnliche Aussage des Lieferanten ist hiermit nicht verbunden.

Der Lieferant strebt an, die Fehlerfreiheit von Produkt, Prozess und Prüfung in allen relevanten Merkmalen und Abläufen zu erreichen, nachzuweisen und zu dokumentieren, vorhandene Defizite sind im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu beseitigen.

Der Lieferant bzw. EWE werden den **Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung** vorschlagen.

Umwelt- und Sozialverantwortung

Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen als Teil des nachhaltigen Wirtschaftens

Der Lieferant stellt folgende Dokumente zur Verfügung bzw. kommuniziert nachstehende Aspekte mit seinen Vorlieferanten:

- **Verhaltenskodex** (Code of Conduct)
- **EWE CSR-Fragebogen** komplett ausgefüllt als Bestandteil der Lieferantenselbstauskunft
Jede mit „ja“ beantwortete Frage wird mit 1 Punkt und jede mit „nein“ bzw. nicht beantwortete Frage mit 0 Punkten bewertet. In Summe sind mindestens 60% positive Beantwortung (Einstufung als C-Lieferant) notwendig. Falls eine Frage nichtzutreffend sein sollte, bitten wir dies zu erklären.

Die Beantwortung der Fragen geht in Ihre Lieferantenbewertung ein und dient zur Einordnung innerhalb der Lieferkette.

- Beschreibung des implementierten Prozesses zur Nachhaltigkeitsrichtlinie
- **Kommunikation mit den Vorlieferanten** zur Widerspiegelung der internationalen Leitprinzipien der Nachhaltigkeit in Lieferketten mit folgenden Inhalten:

Richtlinien zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten

- Kinderarbeit
- Löhne und Sozialleistungen/Vergünstigungen
- Arbeitszeit
- Zwangs-/Pflichtarbeit
- Menschenhandel
- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Arbeitsschutz
- Belästigung
- Nichtdiskriminierung

Unternehmensethik

- Korruption
- Datenschutz
- Finanzielle Verantwortung
- Offenlegung von Informationen
- Fairer Wettbewerb und Kartellrecht
- Interessenkonflikt
- Plagiate und geistiges Eigentum
- Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Umweltleistung

- Energieverbrauch und Treibhausgasmission
- Wasserqualität und -verbrauch
- Luftqualität
- Management natürlicher Ressourcen und Abfallvermeidung
- Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement



Energiemanagement

Der Lieferant ermittelt und überprüft die wesentlichen Energieaspekte regelmäßig.

Es existieren Energieziele und Vorgaben zur Energieeinsparung bzw. zum sparsamen Umgang mit Energien.

Der Lieferant schult seine Mitarbeiter regelmäßig, u. a. im energiebewussten Handeln.

Der Lieferant nimmt Einfluss auf die Verbesserung des Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Energieeffizienz bei seinen Vorlieferanten.

Rechtliche Aspekte - Eingeschränkte Stoffe

Die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten.

Weiterhin gilt europäisches Gemeinschaftsrecht (z.B. REACH, GHS/CLP, Sanktionslisten, um nur einige zu nennen). Die Anforderungen nach REACH sind bekannt und der Lieferant hat entsprechende Maßnahmen implementiert u. informiert sich regelmäßig z. B. zum Stand der SVHC-Liste. Bei relevanten Einschränkungen, die an EWE zu liefernden Waren betreffend, wird der Lieferant EWE unverzüglich informieren.

Der Lieferant prüft, ob Altprodukte/Restbestände/Verpackungen unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung (Verpackungsverordnung, Kreislaufwirtschaftsgesetz) zurückgenommen werden können.

„Auszug: VerpackG vom 09.06.2021:

§ 9 Registrierung

Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.“

Der Lieferant hat bei der Verwendung/Lieferung von Produkten mit neuen Inhaltsstoffen oder bei der Erstlieferung unaufgefordert und im Vorfeld der Lieferung das aktuelle Sicherheitsdatenblatt bzw. Sicherheitshinweise zu übersenden. Stehen weitere Dokumente zur Verfügung, wie Produktinformationen, technische Datenblätter oder Anwendungshinweise sind diese ebenfalls zu übersenden.

Es ist zu garantieren, dass die gelieferte Ware frei von ionisierender Strahlung ist, die über die natürliche Strahlung hinaus geht.

Der Lieferant hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (u. a. Produkt- und/oder Umwelthaftung).

Der Lieferant hat sämtliche, für seinen Geschäftsbetrieb notwendige Genehmigungen einzuholen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Lieferant hat ein Verfahren zur regelmäßigen Bewertung und Umsetzung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen zu implementieren?

Der Lieferant muss dem Unternehmen und dem Produkt angemessene, zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, die an Kunden ausgeliefert werden, planen, umsetzen und lenken.

Bei der Lieferung von Conflict Mineralien hat der Lieferant selbständig und unaufgefordert den aktuellen, der Ware zugehörigen, ausgefüllten CMRT-Fragebogen beizufügen, bestenfalls vor Eintreffen der Ware.